



# Stadt Neubrandenburg

Tagesordnungspunkt

3

öffentlich

Sitzungsdatum: 11.02.16

Drucksachen-Nr.: VI/406

Beschluss-Nr.: 276/15/16

Beschlussdatum: 11.02.16

**Gegenstand:** Änderung des Gesellschaftsvertrages der Sozial- und Jugendzentrum Hinterste Mühle gGmbH

**Einreicher:** Oberbürgermeister

**Beschlussfassung durch:**  Oberbürgermeister  
 Betriebsausschuss

Hauptausschuss  
 Stadtvertretung

## Beratung im:

<input checked="" type="checkbox"/>	14.01.16	Hauptausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss
<input checked="" type="checkbox"/>	28.01.16	Hauptausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ausschuss für Generationen, Bildung und Sport
<input checked="" type="checkbox"/>	20.01.16	Finanzausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Kulturausschuss
<input type="checkbox"/>		Rechnungsprüfungsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/>		Betriebsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Neubrandenburg, 23.12.15

Silvio Witt  
Oberbürgermeister

**Beschlussvorschlag:**

Auf der Grundlage des § 22 Absatz 3 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird durch die Stadtvertretung Neubrandenburg folgender Beschluss gefasst:

1. Der Erweiterung des gemeinnützigen Gegenstandes der Gesellschaft und der Neufassung des Gesellschaftsvertrages (Anlage) wird zugestimmt.
2. Der Oberbürgermeister der Stadt Neubrandenburg wird beauftragt und ermächtigt, die Neufassung des Gesellschaftsvertrages zu beschließen. Die Änderung des Gesellschaftsvertrages ist anzeigepflichtig, ebenso erfolgt eine Prüfung durch das zuständige Finanzamt hinsichtlich der Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechtes. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, erforderliche redaktionelle sowie handels-, schuld-, steuer- bzw. genehmigungsrechtlich notwendige Änderungen vorzunehmen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Es ergeben sich keine Auswirkungen auf den Haushalt.

**Begründung:**

Die SJZ Hinterste Mühle gGmbH (im Weiteren: SJZ) führt ihre Aufgaben unter Einsatz geförderter Beschäftigter durch. Durch die Liquidation der NEUMAB-WQG Wirtschaftsentwicklungs- und Qualifizierungsgesellschaft mbH Neubrandenburg (im Weiteren: NEUMAB-WQG) als städtischer Träger von beschäftigungsfördernden Maßnahmen hat die Beantragung und Bindung entsprechender Maßnahmen mit dem Jobcenter künftig durch die SJZ selber zu erfolgen. Gleichzeitig wird mit einer Erweiterung des gemeinnützigen Gegenstandes der Gesellschaft das Ziel verfolgt, künftig für weitere öffentliche Einsatzstellen von geförderten Beschäftigten als städtische Trägergesellschaft zu dienen. Das betrifft Projekte für das Städtische Immobilienmanagement, kulturelle Einrichtungen der Stadt, die VZN GmbH und das Tierheim. Es sollen der kommunale Wert von beschäftigungsfördernden Maßnahmen nach Möglichkeit erhalten werden bzw. negative Auswirkungen aus einer Liquidation der NEUMAB-WQG möglichst begrenzt werden (siehe hierzu Beschluss Nr. 257/14/15 vom 10.12.15 zur Drucksache Nr. VI/401).

Dazu ist der Gegenstand der Gesellschaft entsprechend zu erweitern. Das betrifft § 2 des vorliegenden Vertrages, die Änderungen in Absatz 1 und 3 sind kursiv hervorgehoben. Weiter wird § 15 Bestimmungen zur Verwendung des Vermögens ergänzt.

Die Erweiterung des Gegenstandes der Gesellschaft ist dem zuständigen Finanzamt in Rostock zur Vornahme einer Prüfung auf Übereinstimmung mit dem steuerlichen Gemeinnützigkeitsrecht übersandt. Das abschließende Ergebnis steht noch aus und kann ggf. zur Präzisierung des neu zu fassenden Gesellschaftsvertrages führen. Diesbezüglich wird unter Beschlussvorschlag Ziff. 2 eine Ermächtigung vorgesehen, diese vorzunehmen.

Mit der Änderung des Gesellschaftsvertrages ist gleichzeitig eine Anpassung an die aktuellen Regelungen der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern vorzunehmen. Das betrifft die Ergänzungen bzw. Änderungen in den §§ 8 Aufgaben der Gesellschafterversammlung, 9 Wirtschaftsplan, 11 Befugnisse der kommunalen Prüfbehörden, 12 Jahresabschluss, 13 Jahresabschlussprüfung und 14 Offenlegung. Weiter wurde § 6 Geschäftsführung entsprechend aktueller Regelungen in den Gesellschaftsverträgen städtischer Beteiligungen ergänzt. Die vorgesehenen Änderungen sind kursiv hervorgehoben.

Es ist eine Anzeige des neu zu fassenden Gesellschaftsvertrages bei der Rechtsaufsichtsbehörde vorzunehmen. Diesbezüglich wird unter Beschlussvorschlag Ziff. 2 eine Ermächtigung vorgesehen, eventuell vorzunehmende Präzisierungen einzuarbeiten.

Anlage

**Gesellschaftsvertrag**  
(beabsichtigte Änderungen sind kursiv bzw. durch Streichung hervorgehoben)

**§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft**

- (1) Die Gesellschaft führt den Namen Sozial- und Jugendzentrum Hinterste Mühle gemeinnützige GmbH.
- (1) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Neubrandenburg.

**§ 2 Gegenstand des Unternehmens**

- (1) Die Gesellschaft befasst sich mit der Förderung der Kultur *und Heimatpflege*, der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne des SGB VIII, der Bildung und Erziehung, *des Tierschutzes, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, der Flüchtlingshilfe sowie mit dem Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutz*. Der Zweck des Unternehmens wird vor allem verwirklicht durch
- die Errichtung und Betreibung von Zentren der Kinder- und Jugendhilfe z. B. des Zentrums für Kinder-, Jugend- und Sozialarbeit Hinterste Mühle; *die Gesellschaft ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe und gestaltet diese Ziele im Sinne des § 75 KJHG, SGB VIII*
  - Projekte zur Integration sozial Benachteiligter und *von Menschen mit Behinderung ~~Behinder-~~ten*
  - Projekte zur Förderung der Beruflichen Bildung und Qualifizierung, z. B. berufsvorbereitende Maßnahmen
  - Gestaltung und Pflege von Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten
  - arbeitstherapeutische Beschäftigung sowie berufs- und sozialpädagogische Betreuung von schwer vermittelbaren und zuvor längere Zeit arbeitslosen Personen, insbesondere Suchtkranke, Arbeitsentwöhnte und *Menschen mit Behinderung ~~Behinderte~~*, um dadurch deren Eingliederung in den normalen Arbeitsprozess zu fördern.

*Die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder sowie des Umweltschutzes erfolgt insbesondere durch die Organisation und Durchführung von Projekten wie: Bekämpfung invasiver Pflanzenarten; Biotoperhaltung (Erhalt von Trockenrasengesellschaften und von nährstoffarmen Feuchtwiesen und Niedermoorbiotopen mit deren vom Aussterben bedrohten Tier- und Pflanzenarten) insbesondere an den Standorten Broda, Tollenseniederung und Birkbuschwiesen; Bekämpfung der Kastanienminiermotte.*

*Die Förderung des Tierschutzes erfolgt insbesondere durch die Gestaltung und Durchführung von Projekten zur Unterstützung einer artgerechten Tierunterbringung, zur Aufnahme und Betreuung von Fund- und Verwahrtieren (insbesondere im SJZ und im Tierheim).*

*Die Förderung von Kunst, Kultur und Heimat- und Naturpflege erfolgt insbesondere durch die Gestaltung und Durchführung von Projekten wie: Aufarbeitung und Digitalisierung historischer Dokumentationen und kultureller sowie musealer Objekte; Pflege von Einrichtungen der Naherholung, des Weberglockenmarktes, der Tiergehege im Kulturpark, von Tafel- und Lehrobstgärten sowie aufglassener Gärten.*

*Die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege erfolgt insbesondere durch die Organisation und Gestaltung von Projekten wie: Sichtbarmachung und bevölkerungswirksame Präsen-*

*tation von Bodendenkmalen (insbesondere slawische Burganlage „Ravensburg“, „Tilly-Schanzen“ in der Sponholzer Straße); Sammlung, Erfassung, Aufbewahrung und Pflege von musealen Gütern.*

*Die Förderung der Hilfe für Flüchtlinge, Asylbewerber und Spätaussiedler als sozial benachteiligte Personen erfolgt insbesondere durch die Organisation und Durchführung von gezielten Projekten zur Lebenshilfe und Unterstützung ihrer Integration in das soziale und gesellschaftliche Umfeld.*

- (2) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Bei Auflösung der Gesellschaft *oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke oder bei ihrem Ausscheiden wird Gesellschaftern* nicht mehr als das eingezahlte Kapital und der gemeine Wert von geleisteten Sacheinlagen erstattet.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Zu den Aufgaben der Gesellschaft gehört die Erledigung aller mit dem Gegenstand des Unternehmens unmittelbar und mittelbar zusammenhängenden und seinen Belangen dienenden Geschäfte. Die Gesellschaft kann zur Erfüllung dieser Aufgaben andere Unternehmen gründen, erwerben oder sich an solchen Unternehmen beteiligen.
- (2) Die Gesellschaft ist zur Errichtung von Zweigniederlassungen berechtigt.

### **§ 3 Dauer der Gesellschaft**

- (2) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
- (3) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

### **§ 4 Stammkapital und Gesellschafter**

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.600,00 EUR (in Worten fünfundzwanzigtausendsechshundert EURO).
- (2) Alleiniger Gesellschafter ist die Stadt Neubrandenburg.
- (3) Die Stammeinlage ist von der Stadt Neubrandenburg vollständig erbracht worden.

### **§ 5 Organe der Gesellschaft**

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführung
2. die Gesellschafterversammlung

## **§ 6 Geschäftsführung**

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Die Geschäftsführer werden durch die Gesellschafterversammlung für die Dauer von 5 Jahren bestellt. Die wiederholte Bestellung ist zulässig. Die Bestellung kann vorzeitig nur aus wichtigem Grund von der Gesellschafterversammlung widerrufen werden. Bei Erstbestellung von Geschäftsführern kann von der maximal möglichen Bestelldauer von 5 Jahren abgewichen werden.
- (3) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft alleine. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so vertreten zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder ein Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen die Gesellschaft. Der Gesellschafter kann Einzelvertretung und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.
- (4) *Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, gibt sich die Geschäftsführung eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Gesellschafter bedarf.*
- (5) *Die Geschäftsführer berichten den Gesellschaftern regelmäßig in sinngemäßer Anwendung des § 90 AktG über alle die Gesellschaft betreffenden relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung und der Risikolage.*

## **§ 7 Gesellschafterversammlung**

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.
- (2) Jeder Geschäftsführer ist allein berechtigt, die Gesellschafterversammlung einzuberufen.
- (3) Die Einberufung hat mit eingeschriebenem Brief unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche zu erfolgen. Die Frist kann verkürzt werden, wenn die Gesellschafterin zustimmt.
- (4) Die ordentliche Gesellschafterversammlung hat mindestens einmal je Geschäftsjahr stattzufinden.
- (5) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Oberbürgermeister der Stadt Neubrandenburg. Er kann Mitarbeiter der Stadt Neubrandenburg mit seiner Vertretung beauftragen.
- (6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Gesellschafter bzw. Vertreter zu unterschreiben.
- (7) Die Geschäftsführung nimmt in der Regel an der Gesellschafterversammlung in beratender Funktion teil.

## **§ 8 Aufgaben der Gesellschafterversammlung**

- (1) Die Gesellschafterversammlung entscheidet neben den ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben über folgende Angelegenheiten:
  - a) Änderung des Gesellschaftsvertrages,
  - b) Änderung des Stammkapitals,
  - c) Feststellung des jährlichen Wirtschaftsplanes,
  - d) alljährlich über die Entlastung der Geschäftsführung sowie über die Verwendung des Bilanzgewinns bzw. die Deckung des Jahresfehlbetrages,

- e) Gründung, Erwerb, Pacht, Verpachtung, Veräußerung und Auflösung von Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen; *die Beteiligung in jedweder Form und Höhe an anderen Gesellschaften bedarf der Zustimmung der Stadtvertretung der Stadt Neubrandenburg,*
- f) Verfügungen über die Beteiligungen an Unternehmen,
- g) Aufnahme von Gesellschaftern,
- h) Einziehung von Geschäftsanteilen,
- i) Übernahme neuer Aufgaben im Rahmen des § 2, soweit das Unternehmen dadurch wesentlich erweitert wird.

(2) Die Gesellschafterversammlung hat weiter zu entscheiden über:

- a) Verfügungen über Geschäftsanteile der Gesellschaft oder über Teile von solchen,
- b) Abschluss, Änderung und Kündigung von Organschaften,
- c) Berufung, Abberufung von Geschäftsführern der Gesellschaft,
- d) Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung von Geschäftsführeranstellungsverträgen,
- e) Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung von außerordentlichen Anstellungsverträgen,
- f) Erteilung und Widerruf von Prokuren,
- g) Zustimmung zur Erteilung von Handlungsvollmachten gem. § 54 HGB durch die Geschäftsführer,
- h) Aufnahme von Darlehen und sonstigen Kreditgeschäften außerhalb des Wirtschaftsplanes,
- i) Bestellung des Abschlussprüfers.

### **§ 9 Wirtschaftsplan**

- (1) Die Geschäftsführer stellen für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan auf und legen der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde. Bei der Aufstellung sind die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung von Mecklenburg-Vorpommern in sinngemäßer Anwendung zu berücksichtigen.
- (2) *Der Wirtschaftsplan ist der Gesellschafterversammlung so rechtzeitig vorzulegen, so dass er durch diese noch rechtzeitig vor Beginn des Geschäftsjahres gebilligt bzw. festgestellt werden kann.*
- (3) *Der Wirtschaftsplan sowie die Finanzplanung wird der Stadtvertretung Neubrandenburg zur Kenntnis gebracht.*

### **§ 10 Einsichts- und Auskunftsrecht jedes Gesellschafters**

- (1) Die Geschäftsführung hat innerhalb und außerhalb der Gesellschafterversammlung jedem Gesellschafter auf Verlangen unverzüglich Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben und die Einsicht der Bücher und Schriften zu gestatten. Die Ausübung des Informations- und Kontrollrechtes darf jedoch nicht zu einer Beeinträchtigung des Geschäftsablaufs der Gesellschaft führen.
- (2) Der Gesellschafter kann sich bei Ausübung der Rechte gemäß Abs. (1) durch einen zur Berufswidrigkeit verpflichteten Bevollmächtigten vertreten lassen.
- (3) Die Gesellschafter dürfen Angelegenheiten der Gesellschaft nicht eigennützig ohne deren Zustimmung verwerten oder offenbaren.

- (4) Die Geschäftsführung darf die Auskunft und die Einsicht verweigern, wenn zu befürchten ist, dass der Gesellschafter sie zu gesellschaftsfremden Zwecken verwenden und dadurch der Gesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen einen nicht unerheblichen Nachteil zufügen wird. Wenn die Geschäftsführung das Informationsverlangen ablehnen will, muss sie unverzüglich die Entscheidung der Gesellschafter mittels Gesellschafterbeschluss herbeiführen.

### **§ 11 Befugnisse der kommunalen Prüfbehörden**

Die Befugnisse der Gesellschafterin Stadt Neubrandenburg und der kommunalen Prüfbehörden gegenüber der Gesellschaft bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften, *insbesondere auch nach § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz*. Die für die Kommunalprüfung der Gesellschafterin Stadt Neubrandenburg zuständigen Prüfbehörden sind berechtigt, sich unmittelbar bei der Geschäftsführung über alle Angelegenheiten der Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften zu unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften der Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften einzusehen.

### **§ 12 Jahresabschluss**

- (1) Die Geschäftsführung stellt innerhalb der ersten drei Monate des Wirtschaftsjahres einen Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und einen Lagebericht *nach den Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften* auf. Die Handelsbilanz soll, soweit gesetzlich zulässig der Steuerbilanz entsprechen.
- (2) *Auf den Jahresabschluss der Gesellschaft finden gemäß § 73 Abs. 1 Ziff. 8 KV M-V die Bestimmungen des § 286 Abs. 4 und § 288 des Handelsgesetzbuches im Hinblick auf die Angaben nach § 285 Nummer 9 Buchstabe a) und b) des Handelsgesetzbuches keine Anwendung. Gleiches gilt für organschaftlich verbundene Unternehmen.*

### **§ 13 Jahresabschlussprüfung**

- (1) Der Jahresabschluss der Gesellschaft ist durch einen Wirtschaftsprüfer oder ein Wirtschaftsprüfungunternehmen zu prüfen. Hierzu wird die Geschäftsführung den Jahresabschluss den Abschlussprüfern unverzüglich vorlegen.
- (2) Auf den Gegenstand und das Ergebnis der Jahresabschlussprüfung finden die Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften sowie das Kommunalprüfungsgesetz von Mecklenburg-Vorpommern und § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz Anwendung.
- (3) Die Geschäftsführer übersenden den Gesellschaftern unverzüglich nach Eingang der Abschlussberichte je eine Ausfertigung sowie einen eigenhändig unterschriebenen Jahresabschluss.

### **§ 14 Offenlegung**

- (1) ~~Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sind im Amtsblatt der Stadt Neubrandenburg bekannt zu geben. Die Geschäftsführung hat nach Maßgabe der §§ 325 ff. HGB den Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers, den Lagebericht und, soweit sich die Ergebnisverwendung nicht aus dem eingereichten Jahresabschluss ergibt, den Beschluss über die Ergebnisverwendung zum Handelsregister des Sitzes der Gesellschaft einzureichen und die~~

*Einreichung im Bundesanzeiger bekannt zu machen. Darüber hinaus ist die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses jeweils entsprechend den Bestimmungen der Hauptsatzung über öffentliche Bekanntmachungen in der Stadt Neubrandenburg bekannt zu geben.*

- (2) Gleichzeitig sind der Jahresabschluss und der Lagebericht in den Räumen der Gesellschaft auszulegen und in der Bekanntgabe auf die Auslegung hinzuweisen.

### **§ 15 Verwendung des Vermögens bei Auflösung der Gesellschaft**

Bei der Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das Gesellschaftsvermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschaft und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Neubrandenburg, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit, *des Tier-schutzes, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege bzw. des Umwelt-, Natur- und Landschafts-schutzes* zu verwenden hat.

### **§ 16 Schlussbestimmungen**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die betreffende Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt.

### **§ 17 Gründungskosten**

Die Kosten dieses Vertrages der Handelsregisteranmeldung und -eintragung sowie die für die Gründung der Gesellschaft entstehenden Steuern gehen bis zur Höhe von 1.500 EUR zu Lasten der Gesellschaft.